

Warum der Prozessbetrug des Anwaltes Dr. G., kein Versehen, sondern gewollter Vorsatz war !

Für die Beurteilung mehrerer Gerichtsverfahren über den Kauf einer thermischen Solaranlage vom 01.10.1996 war die Existenz einer Werbeanzeige vom 19.01.1996 von besonderer Bedeutung. Mit Hilfe der Existenz einer weiteren, späteren Werbeanzeige aus 1997/1998 seines Mandanten versuchte der Rechtsanwalt Dr. G. die Existenz und Bedeutung der 1. Werbeanzeige vom 19.01.1996 für eine juristische Berücksichtigung "auszuhebeln", in dem er versuchte, mit dem Datumswert der 2. Werbeanzeige die Existenz und juristische Relevanz der korrekten 1. Werbeanzeige ad absurdum zu führen. Dr. G. behauptet zu seiner Verteidigung und Entlastung, dass er "*die beiden Werbeanzeigen lediglich versehentlich verwechselt hätte*". Nachfolgend wird mit Hilfe seiner widersprüchlichen Behauptungen in Schriftsätzen in mehreren Klageverfahren in 15 Punkten nachgewiesen, dass es sich bei der Täuschung des Gerichts mit Hilfe der 2. Werbeanzeige um gewollten Vorsatz, und nicht um eine versehentliche Verwechslung der Werbeanzeigen durch den Rechtsanwalt Dr. G. gehandelt hat.

Rechtsanwalt Dr. G. behauptet in seiner zivilrechtlichen Klageschrift vom 10.05.2002 an das LG Bochum (AZ: 1 O 343/02) auf der Seite 3 der Klageschrift:

"Im Rahmen des damaligen Verfahrens (1 O 302/97 LG Bochum bzw. 12 U 27/00 OLG Hamm) hatte R. H. auch behauptet, er sei durch den Kläger durch Werbung in einer Zeitungsanzeige aus Oktober 1998 getäuscht worden, weil dort die Aussagen getroffen worden war: "60%-70% Ihres Warmwasserbedarfs können Sie auch in Deutschland mit einer Solaranlage decken".

Rechtsanwalt Dr. G. schreibt auf Seite 3 der Klageschrift weiter:

"Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Werkvertrag über die Solaranlage im Jahre 1996 abgeschlossen worden und die Anlage Anfang 1997 eingebaut wurde, die Zeitungsanzeige aber von 1998 stammt. Diese kaum noch nachvollziehbare Klage wurde durch das Amtsgericht mangels Schlüssigkeit abgewiesen. "

Rechtsanwalt Dr. G. schreibt in seiner parallel verfassten und eingereichten Strafanzeige vom 10.05.2002 an die Staatsanwaltschaft Bochum (AZ: 28 Cs 37 Js 476/02 (445/02):

"Ausgangspunkt für das strafrechtlich relevante Verhalten des Beschuldigten ist der Umstand, dass dieser in fehlerhafter Weise meinte, durch eine Werbeanzeige in der Recklinghäuser Zeitung vom 07.10.1998, die der Anzeigersteller geschaltet hatte, getäuscht worden zu sein."

"Ganz abgesehen davon, dass diese Anzeige im Jahre 1998 erfolgte, der Werkvertrag zwischen den Parteien betreffend der Erstellung einer Solaranlage am Wohngebäude des Beschuldigten aber bereits 1996 geschlossen war, wurde in verschiedenen Verfahren rechtskräftig festgestellt, dass die hier in Rede stehende Werbeaussage in keiner Weise irreführend sei."

Diese Aussagen des Dr. G. stellen einen ausgewiesenen und mutmaßlichen Prozessbetrug dar, da dieser Anwalt bewusst Kenntnis davon hatte, dass die für den späteren Kaufvertrag maßgebliche Werbeanzeige **bereits im Jahre 1996 geschaltet worden war**, und ausgewiesene Grundlage für den Kaufvertrag vom 01.10.1996 eines Solaranbieters aus Marl gewesen ist.

Nachfolgend wird in 15 Punkten begründend beschrieben, warum diese Aussagen des RA Dr. G. kein Versehen, sondern Vorsatz waren, um das Gericht zu täuschen und die Bedeutung und die Existenz einer für einen Solaranlagen-Kaufvertrag relevante Werbeanzeige vom 19.01.96 die juristische Relevanz zu entziehen. Außerdem hat er mit den obigen Aussagen Rainer Hoffmann suggestiv unterstellt, dass Rainer Hoffmann Prozessbetrug betrieben hätte, in dem RA Dr. G behauptete, Rainer Hoffmann hätte den Gerichten falsche, irrelevante Werbeanzeigen vorgelegt hätte, die zum Zeitpunkt des Solarkaufvertrages nicht existent waren.

1.

Rechtsanwalt Dr. G. hat in mehreren Schriftsätzen zu OLG Hamm AZ: 3 U 28/05 behauptet, er hätte die Werbeanzeigen versehentlich verwechselt bzw. versehentlich vertauscht. Dadurch, dass er zugibt, dass er die beiden Werbeanzeigen verwechselt bzw. vertauscht hätte, bestätigt er zwangsläufig, dass ihm während der Verwechslung beide Werbeanzeigen bekannt waren. Im Verfahren AG Marl Az: 16 C 676/01 hatte RA Dr. G noch abweichend darüber berichtet, keinerlei Werbeanzeige sei maßgeblich für den Kaufvertrag gewesen.

2.

Motiv für diesen mutmaßlichen Prozessbetrug und die vorsätzliche Täuschung des Gerichtes mit Hilfe

Warum der Prozessbetrug des Anwaltes Dr. G., kein Versehen, sondern gewollter Vorsatz war !

der 2. Werbeanzeige durch Rechtsanwalt Dr. G. war die Tatsache, dass über die 1. Werbeanzeige ein gerichtlichveranlassenes "solarkritisches Gutachten", und über die 2. Werbeanzeige ein gewonnenes Verbraucherschutzurteil zu Gunsten seines Mandanten existierte. Er hatte also ein Motiv, die juristische Relevanz auf die 2. Werbeanzeige zu lenken und die Bedeutung der 1. Werbeanzeige ad absurdum zu führen, damit das "solarkritische Gutachten" über die 1. Werbeanzeige juristisch nicht berücksichtigt wird.

3.

Rechtanwalt Dr. G. war Prozessbevollmächtigter in Sachen AZ: 1 O 302/97 LG Bochum und kannte nachweislich das solarkritische Gutachten vom 10.11.1998 bezüglich der ersten Werbeanzeige aus 1996. Das Gutachten über die Werbeanzeige vom 01.10.1996 wurde bereits am 05.02.1998 beantragt. Dieses Datum wurde mittlerweile von Rainer Hoffmann aktenkundig nachgewiesen. RA Dr. G. schreibt allerdings in seinen Klageschriften, dass Rainer Hoffmann sich auf eine Werbeanzeige aus Oktober 1998 beziehen würde, was zwangsläufig durch Dr. G. gelogen sein musste, da bereits der Gutachtenantrag über die Werbeanzeige aus Februar 1998 stammte.

4.

In dem unmittelbaren Vorgängerprozess zu Az: 1 O 343/02 LG Bochum, nämlich in dem Verfahren Amtsgericht Marl Az: 16 C 676/01, wurden beide unterschiedlichen Werbeanzeigen in der Klägerschrift vom 29.12.2001 nebeneinander dargestellt, und es wurden die Unterschiede der beiden Werbeanzeigen von Rainer Hoffmann explizit erwähnt. Es wurde in diesem Verfahren auch der Fehler durch das OLG Hamm bezüglich des Vertauschen der Werbeanzeigen in den Klageschriften von Rainer Hoffmann erwähnt. Das Verfahren 16 C 676/01 war das zeitlich unmittelbare Vorgängerverfahren zu LG Bochum AZ: 1 O 343/02, in dem RA Dr. G. dann den "Datums-Trick" mit den Werbeanzeigen explizit angewendet hat. Die Behauptungen des RA Dr. G. in diesem Vorgängerverfahren Az: 16 C 676/01 schließen ein Verwechseln der Werbeanzeigen durch Dr. G. in dem Verfahren Az: 1 O 343/02 zwangsläufig aus. Vielmehr war dieses für seinen Mandanten gewonnene Verfahren Az: 16 C 676/01 eine "Steilvorlage", den Datums-Trick mit den beiden Werbeanzeige im Verfahren Az: 1 O 343/02 noch "auf die Spitze zu treiben" und die Existenz der Werbeanzeige vom 19.01.1996 vollständig ad absurdum zu führen.

5.

Im Schriftsatz vom 29.01.2001 in Sachen 16 C 676/01 AG Marl behauptet RA Dr. G, keinerlei Werbeanzeige sei maßgeblich für den Vertrag gewesen. RA Dr. G. wörtlich: *"Es wird zum Einen bestritten, dass irgendwelche Anzeigen von Hans-Dieter G. Auslöser für den Abschluss eines Werkvertrages waren."* Nun plötzlich, als sich Anhaltspunkte für den Nachweis eines Prozessbetruges in objektiver Hinsicht ergeben, will RA Dr. G die Werbeanzeigen angeblich "versehentlich verwechselt" haben. Gleichzeitig hat er in seinen Klageschriften zu 16 C 676/01 AG Marl behauptet, Rainer Hoffmann (und nicht Dr. G) würde die Werbeanzeigen vertauschen. RA Dr. G. behauptet wörtlich: *"Die Verdrehungen von Werbeaussagen durch Rainer Hoffmann stellen den Rainer Hoffmann letztlich selber ins Abseits."* RA Dr. G. im Schriftsatz vom 29.01.2001 weiter: *"Rainer Hoffmann hat offenbar jeglichen Bezug zur Realität verloren..."*

6.

In dem Klageschriftsatz vom 29.12.2001 zu AZ: 16 C 676/01 AG Marl zeigt Rainer Hoffmann nebeneinander auf einer DIN-A4-Seite beide unterschiedlichen Werbeanzeigen. Rainer Hoffmann gibt auf dieser DIN-A4-Seite lediglich die ungefähren Veröffentlichungsdatumswerte von "März 1996" für die 1. Werbeanzeige und "ca. 1997" für die 2. Werbeanzeige an. Aufgrund dieser lediglich ungefähren Datums-Angaben muss der RA Dr. G. wohl geglaubt haben, dass die 100%ig genauen Datumswerte von Rainer Hoffmann niemals nachgewiesen werden können, sonst hätte Rainer Hoffmann die korrekten Datumswerte bereits am 29.12.2001 in seinen Klageschriftsatz angegeben, so glaubte wohl RA Dr. G. Auch dieser Hinweis ist ein Beweis dafür, dass RA Dr. G mit dem "Datums-Trick" glaubte, dass der Schwindel mit den Datumswerten der Werbeanzeigen niemals aufgedeckt werden könnte, da Rainer Hoffmann nicht in der Lage wäre, die genauen Datumswerte der beiden Werbeanzeigen nachzuweisen.

7.

Die zivilrechtlichen als auch die strafrechtlichen Klageschriften des RA Dr. G vom 10.05.02 enthalten als Anlage jeweils eine Kopie der falschen (zweiten) Werbeanzeige; aus diesem Grund ist eine von Dr. G. angegebene Verwechslung mit der 1. Werbeanzeige auszuschließen, insbesondere weil im

Warum der Prozessbetrug des Anwaltes Dr. G., kein Versehen, sondern gewollter Vorsatz war !

Vorgängerverfahren AZ: 16 C 676/01 beide unterschiedlichen Werbeanzeigen explizit erwähnt und vorgelegt worden waren.

8.

Die Webseite von www.solarkritik.de enthielt seit jeher einen Link auf die korrekte Werbeanzeige vom 19.01.1996 und der Rechtsanwalt Dr. G. beruft sich mehrfach auf diese Website und fügt Kopien der fraglichen Webseite seinen Klageschriften bei.

9.

Das Fax von Rainer Hoffmann an RA Dr. G. vom 08.02.04 informierte RA Dr. G. über seinen mutmaßlichen Prozessbetrug bezüglich der beiden Werbeanzeigen. Festzuhalten ist, dass RA Dr. G auf dieses Fax nicht reagiert hat, insbesondere nichts veranlasst hat, den falschen Sachverhalt über die Existenz der Werbeanzeige bei den zuständigen Gerichten in geeigneter und erforderlicher Weise richtig zu stellen. RA Dr. G nahm damit sogar in Kauf, dass Rainer Hoffmann am 12.05.04 im anstehenden strafrechtlichen Verfahren Amtsgericht Recklinghausen 28 Cs 37 Js 476/02 auf der Grundlage desselben falschen Klage-Vortrages verurteilt werden würde. Erst in 3. Instanz ist Rainer Hoffmann vom Vorwurf der Beleidigung in dem erwähnten strafrechtlichen Verfahren zu 100% freigesprochen worden, trotz dieses bis heute von Dr. G. nicht richtig gestellten Sachverhalt bezüglich der maßgeblichen Werbeanzeige. Die Kommentierung bei Schönke/Schröder, StGB § 263 Tz. 71 besagt: *„Dabei kann eine Täuschung auch durch unterlassen erfolgen, etwa eine zunächst gutgläubig aufgestellte unwahre Behauptung wird nach erlangter Kenntnis nicht richtiggestellt; ob die Aufklärungspflicht ggfs. unmittelbar aus § 138 ZPO entnommen werden kann (von Schönke/Schröder a.a.O. verneint), wird dabei letztlich auf sich beruhen können.*

10.

In der Verhandlung vom 12.05.04 vor dem AG Recklinghausen Az: 28 Cs 37 Js 476/02 räumte RA Dr. G. ein, dass die richtige Werbeanzeige die Werbeanzeige mit dem „Brauchwasser“ sei, obwohl er in seinen Klageschriften noch Bezug genommen hatte auf die 2. spätere Werbeanzeige.

Zeugen für diese Aussage des RA Dr. G. sind:

Karsten H., Marl, sowie Richterin Tamm, Recklinghausen

Ein Hauptunterschied zwischen der 1. Werbeanzeige und der 2. Werbeanzeige aus 1997/1998 ist der Begriff "Brauchwasser". Denn der Begriff "Brauchwasser" fehlt in der 2. Werbeanzeige. Denn der Begriff "Brauchwasser" beinhaltet auch "Nicht-Trinkwasser" bzw. Nutzwasser, was auch in der Raumheizung als Wärmeträger benötigt wird. In der Verwendung des Begriffs "Brauchwasser" als "Nutzwasser ohne Trinkwasserqualität" liegt die Grundlage für den durchgeführten Betrug seines Mandanten, als er an Rainer Hoffmann die Solaranlage im Jahre 1996 verkauft hat. Auch darin liegt ein Grund für den RA Dr. G., die Justiz von der 1. Werbeanzeige vom 19.01.1996 abzulenken.

11.

Da RA Dr. G. aufgrund des gewonnenen Verbraucherschutzprozesses bezüglich der 2. Werbeanzeige aus 1997/1998 eine sehr gute juristische Argumentationsgrundlage hatte, fehlte RA. Dr. G zwangsläufig die Notwendigkeit, die Werbeanzeigen zu verwechseln. Der "Datums-Trick" bezüglich der Werbeanzeigen machte somit nur Sinn, wenn RA Dr. G durch den "Datums-Trick" die Existenz der 1. Werbeanzeige juristisch aushebeln konnte. Denn über die 2. Werbeanzeige existierte der gewonnene Verbraucherschutzprozess. Es fehlt somit ein Motiv und eine Veranlassung, diesen "Datums-Trick" auf die 2. Werbeanzeige anzuwenden.

12.

RA Dr. G. konnte auch im Verfahren LG Bochum 1 O 343/02 mit der "Unterstützung" des Richter Krökel rechnen, der bereits im Jahre 1999 in seinem Urteil zu 1 O 302/97 das "solarkritische Gutachten" nicht berücksichtigt hatte. Dieser Richter würde somit wohl auch nicht dieses Gutachten heranziehen als Beweismittel für den von RA Dr. G. angewendeten "Datums-Trick bezüglich der Werbeanzeigen. Denn das Gutachten hätte bewiesen, dass der RA Dr. G in den Klageschriften vom 10.05.2002 gelogen hatte. In der Gerichtsverhandlung am 25.06.2002 zu Az.: 1 O 343/02 wurde von dem Richter Dr. Michael Krökel das besagte Gutachten als Beweismittel nicht zugelassen mit den Worten: "Das Gutachten spielt keine Rolle". Der Richter Dr. Michael Krökel war somit vorsätzlich Handlanger für den Prozessbetrug, was Rainer Hoffmann am 23.03.2005 im Rahmen der Vernehmung zu Az: 32 JS 569/04 bei der Staatsanwaltschaft Bochum einwandfrei nachgewiesen hatte.

Warum der Prozessbetrug des Anwaltes Dr. G., kein Versehen, sondern gewollter Vorsatz war !

13.

RA Dr. G. hatte ebenfalls bewusst die Unwahrheit gesagt, als er in seinen Klageschriften behauptete, dass die relevante Werbeanzeige angeblich aus Oktober 1998 stammen würde. Die 2. Werbeanzeige stammt in Wahrheit bereits aus September 1997. Dieser korrekte Datumswert "September 1997" über die 2. nicht relevanten Werbeanzeige ist insofern wichtig, da zum Zeitpunkt der Gutachtenbeantragung im Februar 1998 durch die 1. Zivilkammer des LG Bochum bezüglich der 1. Werbeanzeige somit bereits beide Werbeanzeigen faktisch existierten. Es konnte somit nur durch Akteneinsicht in die Akte LG Bochum Az: 1 O 302/97 überprüft werden, welche Werbeanzeige sich in der Akte als "Anlage 121" befinden würde. Dieser Umstand ist insofern wichtig, da die Punkte 3 und 4 des solarkritischen Gutachtens vom 10.11.1998 sehr oft von "Trinkwasser" reden, obwohl die 1. Werbeanzeige "Solaranlagen für Brauchwasser" ausweist und "Brauchwasser = Nutzwasser ohne Trinkwasserqualität" ist. Es besteht somit der begründete Verdacht, dass der RA Dr. G. in Abstimmung mit dem Richter Krökel zur Erstellung der Gutachtens über die Werbeanzeige die 2. spätere Werbeanzeige dem Gutachter Helmut Sonnenschein vorgelegt hat, obwohl ein Gutachten über die 1. Werbeanzeige beantragt worden ist. Diese mutmaßliche Betrugsmöglichkeit könnte auch ein Grund dafür gewesen sein, warum der RA Dr. G sich bezüglich der Datumswerte laufend bewusst auf die 2. Werbeanzeige bezogen hat und auch penetrant schreibt, dass die Werbeanzeige aus Oktober 1998 stammen würde, obwohl RA Dr. G mehrfach darüber informiert wurde, dass die Werbeanzeige aus 1997 stammt. Da auch der Anwalt von Rainer Hoffmann im Jahre 1997/1998 über die Existenz beider Werbeanzeigen informiert war, bestand ebenfalls die Möglichkeit, dass der RA von Rainer Hoffmann versehentlich die 2. Werbeanzeige beim LG Bochum am 03.02.1998 zur Gutachtenerstellung eingereicht hatte. Erst durch Akteneinsichtnahme am 10.02.2005 (!) konnte Rainer Hoffmann nachweisen, dass sich die korrekte Werbeanzeige vom 19.01.1996 in der Akte LG Bochum Az: 1 O 302/97 befand. In der Akte 1 O 302/97 befindet sich eine identische Kopie seiner Original-Werbeanzeige. Auch die Fragmente der angrenzenden Werbeanzeigen sind auf dieser Kopie zu erkennen. In Verbindung mit den Recherchen im Stadtarchiv Recklinghausen, wodurch die Datumswerte der Werbeanzeigen nachgewiesen werden konnten, und durch die Akteneinsichtnahme am 10.02.2005 in die Gerichtsakte 1 O 302/97 konnte der Prozessbetrug des RA Dr. G einwandfrei und vollständig nachgewiesen werden. Dieser beschriebene Sachverhalt unter dieser Nr. 13 ist auch ein Grund dafür gewesen, warum Rainer Hoffmann am 25.06.2002 zwangsläufig dem Anerkenntnisurteil zu Az: 1 O 343/02 zustimmen musste, weil er zu diesem Zeitpunkt noch nicht recherchiert hatte, welche Werbeanzeige sich wahrhaftig in der Akte des Ursprungsverfahrens Az: 1 O 302/97 befinden würde. Und der Richter Krökel hatte am 25.06.2002 in der Verhandlung das Gutachten mit dem Gutachtenantrag vom 03.02.1998 bzw. 05.02.1998 als Beweismittel nicht zugelassen, was aber mit den dokumentierten Datumswerten eine Alternative für den Beweis des Prozessbetruges gewesen wäre. Dadurch wurde am 25.06.2002 Rainer Hoffmann die grundsätzliche Möglichkeit entzogen, die Wahrheit über die Werbeanzeigen zu beweisen, und Rainer Hoffmann musste dem Anerkenntnisurteil zustimmen.

14.

RA Dr. G. behauptet in seiner Berufungsbegründung vom 02.05.2005 zu OLG Hamm Az: 3 U 28/05 auf Seite 11 von 19 folgendes:

"An einer Irrtumserregung des Gerichts scheitert es, weil das Gericht aus dem Vorprozess die Anzeigen aus dem Jahre 1996 und 1998 kannte."

Diese Behauptung des RA Dr. G ist falsch. Keines der bis zum 10.05.2002 tätigen Gerichte kannte die genauen Datumswerte der beiden Werbeanzeigen, weil bis zu diesem Zeitpunkt die Existenz der maßgeblichen Werbeanzeige auch nicht in Frage gestellt worden ist. Selbst Rainer Hoffmann kannte bis zum 10.05.2002 den genauen Datumswert der besagten Werbeanzeige aus 1996 nicht. Es bestand bis zum 10.05.2002 auch keinerlei Veranlassung die relevante Werbeanzeige aus 1996 in Frage zu stellen, obwohl RA Dr. G bereits am 29.01.2002 in seinem Schriftsatz zu AG Marl Az: 16 C 676/01 Andeutungen macht, die Existenz der Werbeanzeige in Frage zu stellen. Aber erst mit seinem "Datums-Trick" in seinen Klageschriftsätzen vom 10.05.2002 bekommen die Datumswerte der Werbeanzeigen eine grundlegende Bedeutung, weil RA Dr. G. mit dem Datumswert der 2. Werbeanzeige versucht, die Relevanz der 1. Werbeanzeige vom 19.01.1996 ad absurdum zu führen. Vielmehr versucht RA Dr. G. mit seinem obigen Satz aus dem Schriftsatz vom 02.05.2005 die Verantwortung für seinen mutmaßlichen Prozessbetrug auf die Gerichte abzuwälzen, obwohl die Gerichte die Datumswerte der Werbeanzeigen nachweislich nicht kannten. Dem OLG Hamm ist allerdings der Vorwurf zu machen, dass es nicht gesehen hat, dass die Werbeanzeige aus der 1. Instanz (LG Bochum 1 O 302/97) eine andere ist, als die Werbeanzeige, die im Verbraucherschutzprozess beurteilt worden ist. Anstatt die Gerichte über diesen Fehler aufzuklären, nutzt der RA Dr. G diesen Fehler des OLG Hamm zum Vorteil

Warum der Prozessbetrug des Anwaltes Dr. G., kein Versehen, sondern gewollter Vorsatz war !

für seinen Mandanten vorsätzlich aus und macht sogar mit der obigen Behauptung das OLG Hamm dafür verantwortlich, dass das OLG Hamm seine Irrtumserregung bzw. Prozessbetrug nicht erkannt hat. Die obige Aussage des RA Dr. G ist ausserdem auch noch deshalb unwahr, weil, wie bereits unter Nr. 13 erwähnt, die 2. Werbeanzeige bereits im September 1997 erstmalig geschaltet worden ist, und nicht erst im Jahre 1998.

15.

RA Dr. G. hat es in seinen Schriftsätzen seit Mai 2002, als der Datumswert der 1. Werbeanzeige von Rainer Hoffmann nachgewiesen werden konnte, vermieden, eine Verantwortung für seinen möglichen Irrtum auf seinen Mandanten Hans-Dieter G. abzuwälzen. RA Dr. G. hätte argumentieren können, dass er von seinem Mandanten Hans-Dieter G. mit falschen Informationen versorgt worden sei, und diese falschen Behauptungen im Auftrag von Hans-Dieter G. niedergeschrieben hätte. Diese mögliche Argumentation hat aber RA Dr. G bis heute nicht ein einziges Mal in seinen Schriftsätzen vorgetragen. Es ist somit damit zu rechnen, dass Hans-Dieter G. beweisen kann, dass RA Dr. G. gewusst hat, dass RA Dr. G. vorsätzlich Falschbehauptungen bezüglich der Werbeanzeigen in den Klageschriften niederschreibt, falls RA Dr. G. auf die Idee kommen sollte, seinen Mandanten Hans-Dieter G. für diese Falschbehauptungen verantwortlich zu machen. Stattdessen bekräftigt RA Dr. G. in seinem Schriftsatz vom 13.01.2006 an das LG Bochum seinen abermaligen Ordnungshafenantrag gegen Rainer Hoffmann.

* * *

Abschließend wird noch einmal zusammengefasst, wie der Solaranwalt Dr. G mit Hilfe der Justiz eine für den Solar-Kaufvertrag maßgeblichen Werbeanzeige vom 19.01.1996 in drei Stufen in die Bedeutungslosigkeit befördern wollte, wenn Rainer Hoffmann nicht durch das Stadtarchiv Recklinghausen den Datumswert der relevanten Werbeanzeige vom 19.01.1996 hätte nachweisen können:

1. Stufe

Im Februar 1998 beantragt das LG Bochum ein gerichtliches Gutachten über die Werbeanzeige vom 19.01.1996. Das Gutachten wird am 10.11.1998 erstellt. Das Gutachten weist die Aussagen in der Werbeanzeige als, so wörtlich, "falsch" aus. Der Richter Krökel lässt die solarkritischen Punkte 3 und 4 des Gutachtens in seinem Urteil vom 07.12.1999 ohne Begründung unberücksichtigt.

2. Stufe

Das OLG Hamm verwendet im nachfolgenden Berufungsurteil vom 04.07.2001 fälschlicherweise die spätere 2. Werbeanzeige aus 1997/1998, weil über diese Werbeanzeige ein für die Solarbranche gewonnenes Verbraucherschutzurteil existiert. Das solarkritische Gutachten bleibt abermals unberücksichtigt. Das OLG Hamm erkennt nicht, dass sich im 1. Instanzverfahren eine andere Werbeanzeige in der Akte befindet.

3. Stufe

Der Solaranwalt behauptet ab Mai 2002, die maßgebliche Werbeanzeige wäre erst nach dem Kaufvertrag vom 01.10.1996 geschaltet worden und somit sei die Werbeanzeige ohne Bedeutung, was allerdings nur für die 2. Werbeanzeige gilt, die aber nicht relevant für den Kaufvertrag vom 01.10.1996 war. Obwohl der Richter Krökel den Betrug des Solaranwaltes nachweislich kannte, machte er bei diesem Betrug am 25.06.2002 mit, in dem er von Rainer Hoffmann ein Anerkenntnisurteil "erpresste", weil er wohl ebenso wie der Solaranwalt glaubte, dass die genauen Datumswerte der Werbeanzeigen niemals nachgewiesen werden könnten, womit sich die Herren Krökel, RA Dr. G. und Hans-Dieter G. aber geirrt haben.

So hat eine politisch-motivierte Justiz versucht, die wichtige Existenz eine für einen Solarkaufvertrag maßgeblichen Solar-Werbeanzeige in die "juristische Bedeutungslosigkeit" zu versenken, was aber misslungen ist. Wohl noch nie konnte Rechtsbeugung und gemeinschaftlicher Prozessbetrug so einwandfrei nachgewiesen werden, wie durch die einwandfrei nachgewiesene Datums-Existenz der erwähnten Werbeanzeige vom 19.01.1996.

Zu guter Letzt sollte noch erwähnt werden, dass Rainer Hoffmann sowohl vom Vorwurf der "Beleidigung" als auch vom Vorwurf der "falschen Verdächtigung" zu 100% strafrechtlich freigesprochen worden ist.

Rainer Hoffmann
15.01.2006